DIENSTVERTRAG

für Schulärzte/Schulärztinnen an mittleren und höheren Schulen auf Grund des § 1151 des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches (ABGB)

(Im folgenden Vertragstext sind alle personenbezogenen Bezeichnungen auch in der weiblichen Form zu verstehen)

I.	Personalstelle, die für den Bund diesen Vertrag abschließt: Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung	
II.	Vor- und Familienname der Dienstnehmerin/des Dienstnehmers:	
III.	Geburtsdatum:	
IV.	Beginn des Dienstverhältnisses:	
V.	Das Dienstverhältnis wird eingegangen: auf unbestimmte Zeit/auf bestimmte Zeit	
VI.	Dienststelle (weitere Dienststellen):	
VII.	Der Umfang der schulärztlichen Tätigkeit richtet sich nach der jeweiligen Anzahl der zu betreuenden Schüler, wobei der Schularzt für jede volle oder begonnene Anzahl von 60 Schülern eine Arbeitsstunde in der Woche an der Schule zur Verfügung stehen muss. Hiezu kommt die Teilnahme an Lehrerkonferenzen, an Sitzungen des Schulgemeinschaftsausschusses, an Elternsprechtagen und an Dienstbesprechungen.	
VIII.	Als Entlohnung gebührt für jede volle oder begonnene Anzahl von 60 Schülern € pro Monat. Dieses Entgelt erhöht sich jeweils um den gleichen Hundertsatz, als sich der Referenzbetrag gemäß § 3 Abs. 4 Gehaltsgesetz 1956, BGBl. Nr. 54, in der geltenden Fassung, ändert oder geändert hat.	
	Im Zeitraum einer Pandemie gem. WHO(Folgt ÄKÖ) findet § 20 VBG in Verbindung mit § 49 Abs. 5 BDG 1979 dahingehend seine Anwendung, dass Überstunden gemäß § 22 VBG in Verbindung mit § 16 GehG zur Auszahlung gelangen können	

Beide Teile vereinbaren – soweit der Vertrag keine anderen Vereinbarungen enthält – die Bestimmungen der §§ 4 Abs. 1 und 3, 5 (mit Ausnahme der §§ 45a, 45b und 56 Abs. 4 BDG) 7, 8a, 16, 17, 18, 22 (jedoch nur hinsichtlich Belohnung, Aufwandsentschädigung, Fahrtkostenzuschuss, Jubiläumszuwendung, Geldaushilfe anlässlich Geburt eines Kindes, Reisegebühren und Vergütung nach § 23 Volksgruppengesetz), 24, 24a, 24b, 29a, 29b, 29c (mit Ausnahme des Abs. 3), 29e (mit Ausnahme des Abs. 5 letzter Satz), 29f, 29k, 30, 31, 32 (mit Ausnahme des Abs. 2 Z.

IX.

	Vertragsbedienstengesetzes 1948, BGBl. No genden Dienstvertrages.	r. 86, in der geltenden Fassung, als Inhalt des vorlie
Χ.	Der Dienstnehmer wird nach den geltenden sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen versichert.	
XI.	Der Dienstnehmer ist verpflichtet, den im folgenden <u>Anhang</u> festgelegten Obliegenheiter wissenhaft nachzukommen.	
	Ort un	d Datum
	Für den Dienstgeber:	Die Dienstnehmerin/Der Dienstnehmer:
	Unterschrift	Unterschrift

4, Abs. 3 und Abs. 5), 33 (jedoch nur ab einer Dauer des Dienstverhältnisses von mindestens einem Jahr), 34 (mit Ausnahme des Abs. 2 lit. f und Abs. 4 Z. 1), 35 und § 42a Abs. 1 bis 3 des

ANHANG

zum Dienstvertrag der Schulärzte und -ärztinnen an mittleren und höheren Bundesschulen sowie an in Pädagogischen Hochschulen eingegliederten Praxisschulen

Der Schularzt/die Schulärztin hat auf Grund dieses Dienstverhältnisses folgende Obliegenheiten:

1. Beratung der Schulleitung, Lehrer und Erziehungsberechtigten in schulärztlichen und schulhygienischen Angelegenheiten sowie in allen Fragen der Gesundheitserziehung der zu betreuenden Schüler/in sowie der Schüler/innen selbst in all diesen Angelegenheiten verbunden mit den hiefür anfallenden Untersuchungen (gemäß SchUG § 66 Abs. 1).

Dazu gehören insbesondere:

- a) Gutachten über die gesundheitliche und körperliche Eignung für die betreffende Schulart (§ 3 Abs. 1 lit. c SchUG)
- b) Gutachten, ob ein Schüler/eine Schülerin aus gesundheitlichen Gründen an einzelnen Pflichtgegenständen nicht teilnehmen kann (§ 11 Abs. 6 SchUG)
- c) Untersuchung, ob durch Überspringen einer Schulstufe eine körperliche Überforderung nicht zu befürchten ist (§ 26 Abs. 1 SchUG)
- d) Gutachten, ob ein Leistungsrückstand aus gesundheitlichen Gründen eingetreten ist (§ 27 Abs. 2 SchUG)
- e) Beratung der Lehrer von Schüler/inne/n mit körperlicher Behinderung bzw. bei gesundheitlicher Gefährdung bei der Leistungsfeststellung und Leistungsbeurteilung (§ 2 Abs. 4 und § 11 Abs. 8 der Leistungsbeurteilungsverordnung, BGBI.Nr. 371/1974, in der geltenden Fassung)
- f) Untersuchungen von Schüler/inne/n, bei denen der Verdacht auf Suchtgiftmissbrauch besteht (§ 13 Abs. 1 des Suchtmittelgesetzes, BGBl. I, Nr. 112/1997, in der geltenden Fassung)
- g) Beratung der Lehrer bei ihrer gemeinsamen Behandlung von Fragen der Schulgesundheitspflege mit den Erziehungsberechtigten (im Sinne des § 66 Abs. 1 in Verbindung mit § 62 SchUG)
- h) Beratung des Schulgemeinschaftsausschusses bei der Durchführung von Veranstaltungen, betreffend die Schulgesundheitspflege (im Sinne des § 66 Abs. 1 in Verbindung mit § 64 Abs. 2 Z 1 lit. h SchUG)
- i) Beratung des Schulleiters bezüglich des hygienischen Zustandes (wie z.B. betreffend ausreichende Durchlüftung und Temperierung der Räume, entsprechende Beleuchtung der Räume und ergonomische Ausstattung der Schüler/innen/arbeitsplätze) jener Teile des Schulgebäudes, die zur Unterrichtserteilung und zum Aufenthalt der Schüler/innen bestimmt sind; dazu zählen Unterrichtsräume, Bibliotheken, Lehrwerkstätten, Turnsäle, Toilettenanlagen und Waschräume für Schüler/innen etc."

- j) Beratung bei der Eindämmung von Infektionskrankheiten (insbesondere im Falle einer Epidemie, Pandemie)
- 2. Anleitung und Unterweisung von Lehrpersonen im Rahmen der Übertragung ärztlicher Tätigkeiten (gemäß § 50a Ärztegesetz und §66b SchUG, siehe Rundschreiben des BMBWF Nr. 13/2019)
- 3. Über Einladung Teilnahme mit beratender Stimme an Lehrerkonferenzen oder Sitzungen des Schulgemeinschaftsausschusses, insoweit Angelegenheiten des Gesundheitszustandes von Schüler/inne/n oder Fragen der Gesundheitserziehung behandelt werden (§ 66 Abs. 3 SchUG).
- 4. Beobachtung der physischen und psychosozialen Entwicklung der Schüler/innen, wobei Fehlentwicklungen aufzuzeigen sind, und Mitwirkung bei der Feststellung der Ursachen derselben.

 Dazu gehören u.a.:
 - a) Kontakt mit allen Klassenlehrer/inne/n, insbesondere mit den Klassenvorständen, -ständinnen und den Lehrer/inne/n für Bewegung und Sport.
 - b) Untersuchung aller zu betreuenden Schüler/innen bis Ende des laufenden Schuljahres. Eintragung des Untersuchungsergebnisses in das Gesundheitsblatt des/der betreffenden Schülers/Schülerin.
 - c) Untersuchung aller Schüler/innen mit bekannten physischen oder psychosozialen Belastungen oder Grunderkrankungen¹ zu Beginn des Schuljahrs und mehrmals mindestens aber zweimal im Jahr. Erfordert der Gesundheitszustand die Gewährung einer Erleichterung im Unterricht wegen körperlicher Behinderung, ist ein entsprechender Antrag an die Schulleitung zu stellen.
 - d) Benachrichtigung der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten gesundheitlich gefährdeter Schüler/innen über den Gesundheitszustand ihrer Kinder.
 - e) Untersuchung der Schüler/innen, die als Genesende oder wegen einer Verletzung voraussichtlich länger als eine Woche am Unterricht aus Bewegung und Sport nicht teilnehmen können. In Zweifelsfällen kann der Schularzt/die Schulärztin die Erziehungsberechtigten eines Schülers/einer Schülerin durch die Schulleitung auffordern, einen Befundbericht des behandelnden Arztes/der behandelnden Ärztin beizubringen.
 - f) Untersuchung der Schüler/innen, deren Gesundheitszustand über Antrag der Schulleitung festgestellt werden soll
 - g) Untersuchung der Schüler/innen möglichst unmittelbar vor der Teilnahme an mehrtätigen Schulveranstaltungen mit bewegungsorientiertem Inhalt (z.B. Sportwochen bzw. Projektwochen gemäß § 1 Absatz 2 Z 5 und 6 der Schulveranstaltungenverordnung 1995, BGBl.Nr. 498/1995, in der geltenden Fassung).

¹ ehem. Überwachungsschüler/innen

- Mitwirkung an der Förderung und Erhaltung der Gesundheit der Schüler/innen (gemäß SchUG § 66a bzw. Schulärzteverordnung/SchÄ-V des Bundesministers für Gesundheit)
 - a) Durchführung von Schutzimpfungen bei Schüler/inne/n nach Beauftragung durch die Landeshauptfrau/den Landeshauptmann in Umsetzung des gemeinsamen kostenfreien Impfprogramms des Bundes, der Bundesländer und der Sozialversicherungsträger (gemäß SchUG § 66a Abs. 1 Z 1 bzw. Schulärzteverordnung/SchÄ-V des Bundesministers für Gesundheit § 2 Abs. 1). Für Impfungen außerhalb des kostenfreien Impfprogramms bedarf es darüber hinaus einer Übertragung dieser Tätigkeit durch die/den für das Gesundheitswesen zuständige/n Bundesministerin/Bundesminister (gemäß Schulärzteverordnung/SchÄ-V des Bundesministers für Gesundheit § 2 Abs. 2, Z 3).
 - b) Mitwirkung bei der Bekämpfung von Infektionskrankheiten nach Beauftragung durch die zuständige Gesundheitsbehörde (gemäß SchUG § 66a Abs. 1 Z 2 bzw. Schulärzteverordnung/SchÄ-V des Bundesministers für Gesundheit § 3 Abs. 1)
- 6. Mitwirkung am schulischen Verdachtsfallmanagement im Rahmen von Screeningprogrammen gemäß § 5a Abs. 5 Epidemiegesetz, die durch den Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung im Einvernehmen mit dem für das Gesundheitswesen zuständigen Bundesminister durchgeführt werden. Dies umfasst neben Screenings an Schüler/inne/n auch jene an Lehr- und Verwaltungspersonal.

Für die unter Punkt 5. und 6. angeführten Tätigkeiten gilt im Falle einer Epidemie/Pandemie:

- Auf Anordnung der Bildungsdirektion sind die T\u00e4tigkeiten im Rahmen der Dienstzeit auch an weiteren Schulstandorten zu erbringen. Bei der Diensteinteilung ist auf Risikopatient/inn/en R\u00fccksicht zu nehmen und gegebenenfalls das Einvernehmen herzustellen.
- Erforderlichenfalls können diese Tätigkeiten auch im Bereich der allgemein bildenden Pflichtschulen durch den Dienstgeber übertragen werden. Dabei ist von der Bildungsdirektion das Einvernehmen mit dem Land herzustellen.
- Die Beratung von Schulleitung, Lehrpersonen und Erziehungsberechtigten kann auf Anordnung der Bildungsdirektion auch in der Behörde stattfinden (z.B. Tätigkeiten bei einer Hotline).
- Sofern keine anderen Einsatzmöglichkeiten seitens der Schulbehörde vorgesehen sind, kann bei eingeschränktem Schulbetrieb die Dienstzeit mit der Schulleitung flexibel vereinbart werden. Den Anweisungen der Schulleitung ist entsprechend den aktuellen Erfordernissen am Schulstandort Folge zu leisten.
- Aufgrund der Aufhebung der fachspezifischen Beschränkung kann der Dienstgeber Schulärztinnen und -ärzte, unabhängig von z.B. ihrer allgemeinärztlichen oder fachärztlichen Qualifikation,
 im Rahmen der Pandemiebekämpfung mit Impfungen an Schulen (auch an Lehr- und Verwal-

tungspersonal) beauftragen. Dabei muss das entsprechende Komplikationsmanagement und die entsprechende Notfallversorgung für diese zu impfenden Personen sichergestellt sein.

- 7. Laufende Überprüfung aller Einrichtungen zur Erste-Hilfe-Leistung (Heilmittel- und Verbandskästen, Sanitätstaschen, Trage u. Ä.) in Zusammenarbeit mit den Erste-Hilfe-Beauftragten.
- 8. Abhaltung einer wöchentlichen Sprechstunde im Rahmen der vorgesehenen Dienststunden
- 9. Abfassung eines schulärztlichen Berichtes, der dem Jahresschlussprotokoll anzuschließen ist
- 10. Die Anwesenheitsverpflichtung ist möglichst gleichmäßig auf die Wochentage aufzuteilen.
- 11. Dienst- und Sprechstunden werden von der Schulleitung zu Beginn des Schuljahres im Einvernehmen mit dem Schularzt/der Schulärztin festgesetzt, wobei auf seine/ihre hauptberufliche Tätigkeit Rücksicht zu nehmen ist.
- 12. Ärztliche Behandlung erkrankter Schüler/innen (mit Ausnahme von Notfall- und Erstversorgung) sowie Hausbesuche bei diesen sind im Rahmen der schulärztlichen Tätigkeit nicht gestattet.